

Österreichischer Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

Graz, 5. August 2024

Umfrage Todesfeststellung und Totenbeschau
Zl: 520/050724/HA ~30801~

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Johannes!
Sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Walter!

Zur Anfrage vom 5. Juli 2024 können wir Folgendes bekanntgeben:

Auch in der Steiermark sorgt das Thema Totenbeschau und Todesfeststellung – als Bestandteil des Gemeindegesundheitsdienstwesens – nunmehr seit über 20 Jahren für ständig steigende Probleme in den Gemeinden.

Seit der Abschaffung des Distriktsärztesystems im Jahr 2003 haben die steirischen Gemeinden die Verpflichtung, Gemeindeärzte für die Durchführung der Aufgaben des Gemeindegesundheitsdienstes (Totenbeschau, Schuluntersuchung und Sachverständigendienst) zu finden und zu verpflichten.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Totenbeschau und Todesfeststellung sind im Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 2010 (LGBl. Nr. 78/2010 idF LGBl. Nr. 54/2019) geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im zweiten Abschnitt des Gesetzes §§ 2 bis 11 (siehe Beilage 1).

Die Durchführung der Totenbeschau obliegt demnach grundsätzlich dem zuständigen Totenbeschauer. Beim zuständigen Totenbeschauer handelt es sich entweder (soweit in einzelnen Gemeinden noch vorhanden) um den Distriktsarzt oder den jeweils vertraglich bestellten Gemeindegarzt.

Aufgrund zahlreicher Vollzugsprobleme (nicht erreichbare Ärzte im Anlassfall) und der praktischen Unmöglichkeit, in manchen Gemeinden überhaupt einen Totenbeschauer zu bestellen, wurde bereits im Rahmen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 die

Möglichkeit eingeräumt, dass auch im Notarztsystem beigezogene Notärzte die Feststellung des Todes treffen konnten, die wahrscheinliche Todesursache vorläufig zu beurteilen und die Zustimmung zur Entfernung der Leiche vom Sterbeort zu erteilen. Die Totenbeschau selbst muss aber ungeachtet dessen im Weiteren vom zuständigen Totenbeschauer durchgeführt werden.

Da auch die Ausdehnung der Befugnisse der beigezogenen Notärzte in der Praxis zu keinen sonderlichen Erleichterungen oder einen besseren Vollzug führten, wurde mit LGBl. Nr. 54/2019 dem/der Bürgermeister/in die Befugnis erteilt – falls im Ausnahmefall kein Totenbeschauer zur Verfügung steht – einen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt quasi „ad hoc“ mit der Durchführung der Totenbeschau zu beauftragen. (Womit allerdings das Problem, überhaupt einen Arzt, der dafür bereit war, zu finden, nicht gelöst wurde.)

Die Probleme der Gemeinden im Zusammenhang mit dem gemeindeärztlichen Dienst – und da insbesondere der Durchführung der Totenbeschau – stellen sich generell auf zwei Ebenen:

a) Zum einen ist es Gemeinden oft gar nicht möglich, einen Arzt zu finden, der bereit ist, die Aufgaben der Totenbeschau zu übernehmen und einen entsprechenden Vertrag mit der jeweiligen Gemeinde abzuschließen.

b) Als zweite Ebene bilden die für die Durchführung der Totenbeschau zu entrichtenden Entgelte einen permanenten Diskussionspunkt zwischen den Gemeinden und den Ärzten bzw. auch mit der ärztlichen Standesvertretung. Die für die gemeindeärztlichen Tätigkeiten zu entrichtenden Entgelte werden grundsätzlich in der „Gemeindearzt-Entgeltverordnung“ geregelt. Die letztmalige Anpassung dieser Verordnung erfolgte – sogar trotz gemeinsamen Bemühens der Ärztekammer und unsererseits – zuletzt im Jahre 2014 (!).

Da kaum noch ein Arzt bereit war/ist, die im Verordnungsweg festgelegten Tarife zu akzeptieren, wurde – parallel zur Verordnung – zwischen dem Gemeindebund Steiermark und der Ärztekammer Steiermark ein Rahmenvertrag über die Erbringung der gemeindeärztlichen Dienste vereinbart, in dem auch – von der Entgeltverordnung abweichende – Tarife vereinbart wurden.

Nach der Gemeindearzt-Entgeltverordnung (Beilage 2) beläuft sich das Basisentgelt für die Durchführung einer Totenbeschau nach wie vor auf EUR 160,-- (zzgl. Nacht- bzw. Wochenend- und Feiertagszuschlägen).

Nach der mit der Ärztekammer getroffenen Vereinbarung (Beilage 3) beliefte sich das – wertgesicherte – Basisentgelt für eine Totenbeschau aktuell auf EUR 204,-- (zzgl. Nacht- bzw. Wochenend- und Feiertagszuschlägen von jeweils 50 %).

Unabhängig von der mit der Landesvertretung geschlossenen Rahmenvereinbarung werden die steirischen Gemeinden aber vielerorts durch die Ärzte örtlich bzw. auch regional unter Druck gesetzt, noch höhere Tarife zu akzeptieren.


Ein Überblick, welche Tarife landesweit bzw. regional tatsächlich vereinbart bzw. gefordert und bezahlt werden, liegt uns aktuell allerdings nicht vor. Durch einzelne Rückfragen entsteht allerdings der Eindruck, dass sich im gemeindeärztlichen Bereich der Markt derzeit quasi verselbstständigt.

Eine bundesweite Maßnahme/Regelung, die es den Gemeinden erleichtern würde, ihren gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Gemeindesaniätsdienstes auch tatsächlich nachkommen zu können, würde sehr begrüßt werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!
FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Anlagen erwähnt